

Merkblatt der Landesstelle für Bautechnik

# Rauchschutztüren

(Merkblatt Rauchschutztüren - Fassung 05.02.2020)



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

## Allgemeines

Rauchschtüren verhindern im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Rauch so, dass der zu schützende Raum im Brandfall zur Rettung von Menschen eine gewisse Zeit ohne Atemschutz genutzt werden kann. Rauchschtüren sind jedoch keine Feuerschutzabschlüsse! Bei direkter Brandeinwirkung versagen sie nach einigen Minuten. Rauchschtüren sind deshalb nur dort einzubauen, wo lediglich der Rauchdurchtritt weitgehend verhindert werden soll.

Nach § 11 Absatz 2 und Absatz 5 LBOAVO sowie nach § 12 Absatz 3 LBOAVO müssen selbstschließende Rauchschtüren vorhanden sein in den:

- Öffnungen eines notwendigen Treppenraumes zu einem notwendigen Flur,
- notwendigen Fluren zur Unterteilung in Rauchabschnitte.

Es dürfen nur solche Türen als Rauchschtüren verwendet werden, die selbstschließend sind und die Anforderungen nach DIN 18095 oder nach DIN EN 16034 erfüllen. An Rauchschtüren werden höhere Anforderungen gestellt als an dichtschießende Türen. Sie benötigen als Nachweis ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine CE-Kennzeichnung nach DIN EN 16034 mit einer Leistungserklärung, die den Türen die Klasse „S<sub>200</sub> C5“ attestiert.

Die Klassifizierung von Rauchschtüren ist in der [MVV TB Anhang 4](#) zu finden:

- Abschnitt 5.1.2 behandelt Rauchschtüren nach DIN 18095. Diese erhalten die Kurzbezeichnung „RS“.
- Abschnitt 5.1.3 behandelt Rauchschtüren nach DIN EN 16034. Diese Türen erhalten die europäische Klassifizierung: „S<sub>200</sub> C5“

Liegt kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor oder weicht die Türkonstruktion von den Vorgaben des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses wesentlich ab, oder können die Türen nicht CE-gekennzeichnet werden, weil sie z.B. aus dem Anwendungsbereich der DIN EN 16034 herausfallen, so ist eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBO notwendig. Dieser Bescheid wird dann erteilt, wenn die Tür alle Anforderungen an eine Rauchschtür erfüllt und die Eignung durch einen Prüfbericht und durch eine gutachtliche Stellungnahme einer anerkannten Prüfstelle (siehe [Verzeichnis der PÜZ-Stellen](#) beim Deutschen Institut für Bautechnik ) bestätigt wird.

## Impressum

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen  
Telefon 07071 757-0  
Telefax 07071 757-3190